



Mitgliedergebührenordnung allgemein

1) Gebührensätze

Es gelten die Gebührensätze der Tabellen im Anhang in ihrer letzten Fassung:

- 1.1 Mitgliedergebührenordnung
- 1.2 Gebührenordnung für Kurzzeitmitglieder
- 1.3 Sonstige Gebühren für Mitglieder und Kurzzeitmitglieder
- 1.4 Arbeitsstundenregelung
- 1.5 Hangarmieten

2) Tankbelege

Belege über den Kauf von Betriebsstoffen legt der verantwortliche Pilot innerhalb von drei Monaten der Abrechnungsstelle vor. Bei Inlandskäufen werden die Kosten - inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer - erstattet, die der LSG in Bad Pyrmont zum Zeitpunkt des Entstehens entstanden wären. Bei Belegen aus dem Ausland und bei Fehlen von laut Umsatzsteuer-Gesetz erforderlichen Angaben entfällt die Vergütung der Umsatzsteuer. Alle Belege müssen grundsätzlich auf die LSG Bad Pyrmont-Lügde e.V. mit ausgewiesener Mehrwertsteuer ausgestellt sein.

3) Fluggebühren

Berechnungsgrundlage für die Fluggebühren bei motorgetriebenen Flugzeugen sind die Einheiten laut Betriebsstundenzähler. Der Pilot hat vor dem Anlassen und nach dem Abschalten des Triebwerkes den jeweiligen Zählerstand deutlich lesbar in der Startliste zu vermerken.

4) Tagescharter

Für Tagescharterungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mindestens 3,0 , an den übrigen Tagen 2,0 Zählereinheiten lt. Betriebsstundenzähler pro Tag berechnet.

5) Abrechnungsmodus

Mitgliedsbeitrag	: Anfang Januar
Grundcharter	: Anfang März
Segelflugpauschale	: Anfang März
Arbeitsstundenabrechnung	: Anfang Januar
Fluggebühren	: Anfang des Folgejahres
Hangarmieten	: Monatsanfang

Grundsätzlich ist nur das Lastschriftverfahren möglich. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift durch Verschulden des Zahlungspflichtigen, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr berechnet.

Abrechnungen werden elektronisch versendet, für Briefversand wird eine Gebühr berechnet.

Beginn und Beendigung der Teilnahme an dem Grundcharter- bzw. Segelflugpauschal-Verfahren ist grundsätzlich für das Folgejahr bis zum 31. Dezember der Abrechnungsstelle bekannt zu geben. Bei Stillschweigen verlängert sich die Teilnahme jeweils für das Folgejahr. Neumitglieder können im Eintrittsjahr an dem Verfahren ab dem ersten Monat ihrer Mitgliedschaft teilnehmen, die Gebühr wird anteilig berechnet.